

Satzung

vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen in seiner Sitzung am 1. Dezember 2014 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) werden als Behältergebühr erhoben.

2) Die Behältergebühren betragen jährlich (Monatsgebühr in Klammer):

bei einem Behälter- volumen bis zu	Hausmüllgebühr €	Bioabfallgebühr €
80 l	76,20 (6,35)	96,60 (8,05)
120 l	100,20 (8,35)	123,60 (10,30)
240 l	173,40 (14,45)	205,20 (17,10)

3) Gebührenschuldner auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum **5,00 €** (Hausmüll) .

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

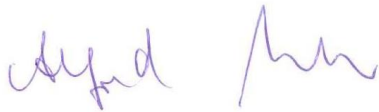
Gleichzeitig tritt § 22 der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 1996 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 1. Dezember 2014



Mutter
Bürgermeister